

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV D 21

LABO

Abteilung III

Bearbeiterin Frau Weigelt

Zeichen IV D 21

Dienstgebäude:   
Rungestraße 29  
Zugang: Am Köllnischen Park 3  
10179 Berlin-Mitte  
Zimmer 508  
Telefon 030 9025-1421  
Fax 030 9025-1669  
intern (925)

Datum 17. April 2019

## Überwachung von Fahrlehrern, Fahrschulen und deren Zweigstellen im Land Berlin gemäß Fahrlehrergesetz (FahrIG)

### 1 Vorbemerkungen

Da Nachlässigkeiten und Mängel im Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und Lehrgängen den Ausbildungserfolg und damit auch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, unterliegen alle vom Fahrlehrerrecht zugelassenen beruflichen Aktivitäten der regelmäßigen Überwachung durch die nach §§ 50, 51 Absatz 1 Satz 1 FahrIG zuständige Behörde. Für die Behörde besteht eine Prüfungspflicht.

Mit der Reform des Fahrlehrerrechts wurden alle Bestimmungen zur Überwachung in § 51 FahrIG zusammengefasst. Auf der Grundlage von § 68 Absatz 1 Nummer 17 FahrIG wurden in §§ 15 und 16 Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (FahrIGDV) vom 2.1.2018 (BGBl. I S. 2) Anforderungen an das Überwachungspersonal und die Möglichkeit zur Anordnung von qualitätssichernden Maßnahmen normiert.

Um in allen Bereichen einen einheitlichen Standard sowie ein einheitliches Verfahren zur Überwachung zu gewährleisten, wurden die nachfolgenden Kriterien entwickelt, die -je nach Art- eine Überwachung durch die Behörde oder von ihr beauftragter geeigneter Personen oder Stellen ermöglichen.

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung





E-Mail:  
Constanze.Weigelt@senuvk.berlin.de  
[post@senuvk.berlin.de](mailto:post@senuvk.berlin.de)\*

Internet  
[www.berlin.de/sen/uvk](http://www.berlin.de/sen/uvk)

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG  
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14  
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

<https://www.berlin.de/sen/uvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>  
Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
-  147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100  
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600  
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520

BIC: PBNKDEFFXXX  
BIC: BELADEBEXXX  
BIC: MARKDEF1100

## **2 Zuständigkeit für die Überwachung**

Zuständig für die Überwachung aller vom Fahrlehrerrecht sowie vom Berufskraftfahrerqualifikationsrecht zugelassenen beruflichen Aktivitäten ist im Sinne von § 50 FahrIG gemäß Nummer 33 Absatz 8 i und Absatz 9 der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz, Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben – ZustKatOrd das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO).

Da jedoch das LABO aktuell nicht über das für die Überwachung geeignete Personal verfügt, kann es sich für Zwecke der Überwachung gemäß § 51 FahrIG Absatz 1 Satz 2 geeigneter externer Personen oder Stellen nach Landesrecht bedienen.

Die Vorgehensweise, die routinemäßige Überprüfung der Fahrschulen grundsätzlich durch externe Personen oder Stellen und nur in besonders gelagerten und begründeten Einzelfällen durch eigene Bedienstete durchzuführen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Es ist sicherzustellen, dass ausschließlich durch das LABO beurteilt und entschieden wird, ob und welche Maßnahmen aufgrund des Überwachungsberichtes zu veranlassen sind.

### **2.1 Geeignete Stelle**

Als geeignete Stelle im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 2 FahrIG wird für das Land Berlin das „Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) e. V. an der Universität Potsdam“ – im Folgenden „Geschäftsstelle“ genannt - benannt.

## **3 Ziele und Inhalte der Überwachung**

Die Überwachung soll sicherstellen, dass insbesondere die Ausbildung von Fahrschülern und Fahrlehreranwärtern sowie die Durchführung von Seminaren und Lehrgängen korrekt und nach den Vorgaben des Fahrlehrerrechts und des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der jeweils geltenden Fassung ablaufen. Sie dient der Feststellung, ob die Voraussetzungen zum Besitz der Fahrlehrerlaubnis, der Seminarerlaubnis, der Fahrschülerlaubnis, der Anerkennung als Fahrlehrerausbildungsstätte oder der Anerkennung der Träger von Lehrgängen noch gegeben sind.

Gemäß § 51 Absatz 3 FahrIG soll die Überwachung mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Beschränkt sich die Überwachung auf einzelne Aspekte, z. B. die Ausbildung von Fahrschülern, kann die Überwachung anderer Aspekte, z. B. die Durchführung von Seminaren, unabhängig von der zeitlichen Vorgabe jederzeit erfolgen. Jedoch sollten im Hinblick auf die mit der Überwachung verbundene Kostenbelastung Überwachungsmaßnahmen nicht unangemessen oft durchgeführt werden, wenn dazu kein besonderer Anlass besteht.

Einer Anmeldung zur Überwachung bedarf es nicht, denn sie kann ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn sie überwiegend ohne vorherige Anmeldung durchgeführt wird. Andernfalls besteht das Risiko, dass die Überwachungspersonen nicht den normalen Unterricht oder die normale Seminar- oder Lehrgangsdurchführung erleben.

Die Frist "mindestens alle zwei Jahre" kann nach § 51 Absatz 5 FahrIG von der Behörde auf vier Jahre verlängert werden, wenn bei zwei aufeinanderfolgenden Überprüfungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt worden sind.

Eine Verlängerung des Überwachungsintervalls ist nur dann vertretbar, wenn nach den bisherigen Feststellungen der Ausbildungsbetrieb ordnungsgemäß geführt wird. Kommt ein Fahrlehrer seinen Ausbildungspflichten nicht nach, verstößt gegen die Aufzeichnungspflicht oder hat Täuschungshandlungen unternommen, kommt eine Verdoppelung der Überwachungsfrist nicht in Betracht.

## **4 Formen der Überwachung**

### **4.1 „Formalüberwachung“**

Im Rahmen der Formalüberwachung erfolgt im Wesentlichen eine umfängliche Erfassung hinsichtlich der Erfüllung von Ausstattungsstandards und Aufzeichnungspflichten. Hier gilt es, inhaltlich zwischen einer Überprüfung im Zusammenhang mit der Erteilung einer Fahrschülerlaubnis nach § 17 Absatz 2 FahrIG oder einer Zweigstellenerlaubnis nach § 27 Absatz 2 FahrIG und einer periodischen Überwachung einer Fahrschule und deren Zweigstelle nach § 51 Absatz 2 Nummer 1 FahrIG zu unterscheiden.

Nach §§ 22 Absatz 3, 27 Absatz 3 FahrIG hat die Behörde – gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung - an Ort und Stelle im Zuge der Antragstellung die für die Erteilung einer Fahrschul- oder Zweigstellenerlaubnis beigefügten Unterlagen und deren Angaben über Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zu überprüfen. Es findet hier eine erste Formalüberwachung statt, die eine Überprüfung der Unterrichtsräume hinsichtlich ihrer Größe, Beschaffenheit und Einrichtung sowie eine Kontrolle der Fahrschulausstattung mit den vorgeschriebenen Lehrmitteln wie auch der Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge beinhaltet.

Erst in den nachfolgenden Überwachungen einer Fahrschule oder deren Zweigstellen nach § 51 Absatz 2 Nummer 1 FahrIG werden ergänzend zu den genannten Überwachungsinhalten auch die ordnungsgemäße Nachweisführung über die Ausbildung der Fahrschüler und die Einhaltung der sich aus den §§ 12, 29, 30 und 31 FahrIG ergebenden Pflichten für den Fahrschulinhaber beziehungsweise Fahrlehrer in die Überprüfung einbezogen.

Diese Pflichten umfassen die gründliche Einführung in die Aufgaben einer Fahrschule wie sachgerechte Anleitung und Überwachung der beschäftigten Fahrlehrer durch den Inhaber der Fahrschule beziehungsweise die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person, das Führen der gesetzlich geforderten Aufzeichnungen, wozu auch die Ausbildungsnachweise/Ausbildungsbescheinigungen für die Fahrschüler gehören, ebenso wie die Sorge, dass sich die erforderlichen Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Die Überwachung einer Fahrschule oder deren Zweigstellen kann mit der Überprüfung zur Verlegung der Fahrschule oder Aufnahme einer Kooperation bzw. Änderung der Kooperationspartner verbunden werden.

### **4.2 „Qualitätskontrolle“ der pädagogisch erweiterten Fahrschulausbildung**

Die Qualitätskontrolle nach § 51 Absatz 2 Nummer 2 FahrIG beinhaltet die umfassende Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Qualität u. a. der Fahrschul- und Fahrerlehrausbildung, der Seminare und Lehrgänge. Aufgabe dieser Form der Überwachung ist es, durch die Beobachtung des Theorieunterrichts beziehungsweise der fahrpraktischen Ausbildung festzustellen, ob den Fahrschülern die für die Ausbildung nach den Vorschriften des Fahrlehrergesetzes und der Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO) erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Verhaltensweisen vermittelt und hierbei die allgemeinen Ausbildungsgrundsätze nach § 3 FahrschAusbO beachtet werden.

Dabei finden zwei Verfahren zur Erfassung von Fahrschulmerkmalen Anwendung:

- ein Beobachtungsinventar zur Kontrolle der pädagogischen Unterrichtsqualität im Rahmen des Theorieunterrichts mit Kurzbericht zur Erhebung von Elementen der Formalüberwachung und
- ein Beobachtungsinventar zur Kontrolle der pädagogischen Ausbildungsqualität bei der fahrpraktischen Ausbildung mit Kurzbericht zur Erhebung von Elementen der Formalüberwachung.

Die Beobachtungsinventare erlauben es den mit der Überwachung der pädagogischen Qualität der Fahrlehrer beauftragten Personen auf der Grundlage einer systematischen Verhaltensbeobachtung im Theorieunterricht beziehungsweise in der fahrpraktischen Ausbildung, die Unterrichtsqualität im Hinblick auf eine Unterrichtseinheit objektiv, zuverlässig (reliabel) und gültig (valid) zu beurteilen. Die Kurzberichte zur Formalüberwachung stellen dabei Checklisten dar, mit denen ausgewählte Merkmale der Ausstattung des Fahrschulunterrichtsraumes, die Verfügbarkeit und Funktionstüchtigkeit von Lehrmitteln und die Erfüllung unterrichtsbezogener Nachweispflichten überprüft werden. Vergleichbares gilt für die Überwachung der Seminare.

Mit ihnen wird die Möglichkeit genutzt, die Formalüberwachung bei zuverlässigen Fahrschulen auf wenige Stichproben zu beschränken. Eine solche Beschränkung erfolgt hier auf diejenigen Elemente der Formalüberwachung, deren Kontrolle sich bei der Beobachtung der Überwachungspersonen im Theorieunterricht und in der fahrpraktischen Ausbildung anbietet.

Der kombinierte Einsatz von Kurzbericht und Beobachtungsinventar stellt die Integration der periodischen Formalüberwachung mit einer vollständigen fachlich-pädagogischen Qualitätskontrolle dar und verlagert dabei den Überwachungsschwerpunkt auf die Überprüfung der pädagogischen Qualität des Theorieunterrichts und der fahrpraktischen Ausbildung.

### **4.3 „Anlassbezogene Überwachung“**

Unabhängig von den üblicherweise an den Überwachungsrythmus der in § 51 FahrIG gekoppelten Überwachungsformen kann eine Überwachung auch aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen objektiver Tatsachen, die Anlass zur Annahme begründen, dass die Ausbildung von Fahrschülern und Fahrlehreranwärtern sowie die Durchführung von Seminaren und Lehrgängen nicht korrekt und nach den Vorgaben des Fahrlehrerrechts und des StVG ablaufen.

## **5 Anforderungen an das Überwachungspersonal**

Auf der Grundlage von § 68 Absatz 1 Nummer 17 FahrIG sind in § 15 FahrIGDV Anforderungen an das Überwachungspersonal festgelegt worden.

Zur Vermeidung von Interessenkollisionen sollen grundsätzlich keine Personen, die als selbstständige Fahrlehrer oder in einer Einrichtung tätig sind, die Fahrschulbildung betreibt, mit Überwachungsaufgaben beauftragt werden. Somit kommen aktive Fahrlehrer als Überwachungspersonal nicht in Betracht.

### **5.1 Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis**

Bei Inhabern einer Fahrlehrerlaubnis werden die für die Überwachung benötigten Kompetenzen und Praxiserfahrungen im Bereich der Fahrschulbildung vorausgesetzt, die erforderlich sind, um valide Einschätzungen zur Ausbildungsqualität nehmen zu können. Bestimmte Fahrlehrerlaubnisklassen werden nicht vorausgesetzt, es reicht also eine Grundfahrlehrerlaubnis der Klasse BE. Der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis muss über eine mindestens vierjährige Berufserfahrung als Fahrlehrer verfügen.

### **5.2 Andere geeignete Personen**

Als andere geeignete Person gilt, wer

- zum Zeitpunkt der Aufnahme der Überwachungstätigkeit ein eintragungsfreies erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in der jeweils

- geltenden Fassung und einen eintragungsfreien Auszug aus dem Fahreignungsregister (FAER) vorlegen kann, die nicht älter als drei Monate sind,
- die erforderlichen grundlegenden fachlichen und pädagogisch-didaktischen Kenntnisse nachweisen kann und
  - eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt. Eine gleichwertige deutsche oder ausländische Fahrerlaubnis, z. B. der früheren Klasse 3, erfüllt ebenfalls diese Anforderung.

### **5.3 Einweisung des Überwachungspersonals**

Neben den Anforderungen nach Nummern 5.1 und 5.2 dieses Schreibens müssen die mit der Überwachung beauftragten Personen an einer neuntägigen Basisausbildung zur pädagogisch erweiterten Überwachung teilnehmen, wenn sie mit der Beurteilung der pädagogischen Qualität betraut werden sollen. Mit dieser Basisausbildung soll erreicht werden, dass die Überwachungspersonen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Durchführung solcher Überwachungsmaßnahmen haben, die eine Beurteilung der pädagogischen Qualität einschließen. Die neuntägige Basisausbildung kann nicht durch eine vergleichbare andere Ausbildung ersetzt werden.

Alle zwei Jahre haben Überwachungspersonen, die mit der Beurteilung der pädagogischen Qualität betraut sind, an einem jeweils eintägigen einschlägigen Fortbildungslehrgang bei einem anerkannten Träger von Lehrgängen gem. § 53 FahrlG teilzunehmen. Inhalte sind die Pflege und Weiterentwicklung des Überwachungsverfahrens (z. B. Vertiefung der Grundlagen, Qualitätssicherung), Beobachterschulungen und die Auswertung der Überwachungsdurchführung in den zurückliegenden Jahren. Das Ziel der Fortbildung besteht in der Erhöhung der Ausbildungsqualität durch eine kontinuierliche Verbesserung der Überwachungskompetenz des Überwachungspersonals.

## **6 Durchführung der Überwachung**

### **6.1 Verfahren**

Das LABO teilt der Geschäftsstelle jeweils unter Angabe des Überwachungsgrundes (Formalüberwachung, Qualitätskontrolle bzw. anlassbezogene Überwachung) den Namen der Fahrschule, den Namen des Inhabers der Fahrschule/verantwortlichen Leiters und den/die Namen des/der durch Stichprobenregelung ermittelten zu überwachenden Fahrlehrer(s) mit. Ferner informiert das LABO den Inhaber der Fahrschule/verantwortlichen Leiter über die anstehende Überwachung.

Die weitere Koordination der Überwachung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Sie akquiriert und beauftragt den Sachverständigen. Bei dessen Auswahl sind Aspekte der Kosteneffizienz sowie des Konkurrenzschutzes zu berücksichtigen (Entfernung, Rotation etc.). Die Geschäftsstelle hat ferner eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die beauftragten Personen über die tatsächliche Befähigung zur Durchführung der Überwachungsaufgaben verfügen, d. h. die unter Nummer 5 dieses Schreibens dargestellten Anforderungen erfüllen.

Anlässlich der Formalüberwachung sowie der im Rahmen der Qualitätskontrolle zu erfolgenden Hospitation des theoretischen und/oder praktischen Unterrichts hat der Sachverständige die entsprechenden Auswertungsbögen gemäß seiner Feststellungen auszufüllen und mit Empfehlungen für etwaige Folgemaßnahmen nach Nummer 6.2 über die Geschäftsstelle an das LABO zu unterbreiten.

Nach Abschluss der Überwachung übersendet das LABO eine Ausfertigung des Überwachungsberichtes mit ihrer Entscheidung über etwaige Folgemaßnahmen dem Inhaber der Fahrschule/verantwortlichen Leiter. Dabei hat das LABO die vom Prüfer festgestellten und protokollierten Mängel zu würdigen und kann geeignete, auf den vorliegenden Einzelfall bezogene Maßnahmen festlegen.

## 6.2 Folgemaßnahmen

Wenn im Rahmen der Überwachung der fachlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts nach § 51 Absatz 2 Nummer 2 FahrIG Mängel festgestellt werden, kann das LABO folgende Maßnahmen ergreifen:

- Nachkontrolle durch die Erlaubnisbehörde (bei formalen Mängeln),
- Anordnung einer Fortbildung, die zur Behebung festgestellter Mängel geeignet ist,
- Praxisberatung durch eine Person im Sinne der Nummer 6.3,
- erneute Überwachung durch einen Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung,
- Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 56 FahrIG),
- Widerruf der Fahrlehr-/Fahrschulerlaubnis (§§ 14, 34 FahrIG).
- Widerruf der Seminarerlaubnis Aufbauseminar (§ 45 FahrIG)
- Widerruf der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 46 FahrIG)

## 6.3 Praxisberater

Praxisberater sind aus dem Personenkreis des Überwachungspersonals für die Fahrschulüberwachung nach Nummer 5 dieses Schreibens, der Lehrkräfte in der Fahrlehrerausbildungsstätte gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 FahrIGDV oder der Mitglieder aus dem Fahrlehrerprüfungsausschuss gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung (FahrIPrÜfV) vom 02.01.2018 (BGBl. I S. 2) auszuwählen.

Praxisberater müssen ein aktuelles „Manual der pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung“ [herausgegeben vom Institut für Prävention und Verkehrssicherheit GmbH (IPV)] besitzen und mit seinen Inhalten vertraut sein.

## 7 Kosten der Überwachung

Die Überwachungen sind gemäß § 55 FahrIG kostenpflichtig. Nach ständiger Rechtsprechung gilt es als allgemein anerkannt, dass juristische Personen als Sachverständige herangezogen werden können. Die Geschäftsstelle ist Sachverständiger im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST). Die Auslagen sind gemäß § 4 Abs. 2 GebOST durch den Kostenschuldner (den Inhaber der Fahrschule/verantwortlichen Leiters) zu tragen.

Der beauftragte Sachverständige für die Fahrschulüberwachung und die Geschäftsstelle erhalten eine Vergütung und einen Kostenersatz.

### 7.1 Vergütung nach Zeitaufwand

Der von der Geschäftsstelle beauftragte Sachverständige erhält eine Vergütung nach Zeitaufwand bestehend aus Vorbereitung/Vorgespräch, Ausbildungsüberwachung und Abschlussgespräch (Nachbereitung). Die Reisezeit wird nicht vergütet. Als Stundensatz ist entsprechend § 9 Abs. 1 des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 776) die Honorargruppe 1 (derzeit 65 Euro) anzusetzen. Ein erhöhter Zeitaufwand ist im Einzelfall nachzuweisen.

## 7.2 Fahrtkosten

Für die Fahrstreckenentschädigung gilt § 2 Abs. 1 Nr. 5 GebOSt in Verbindung mit § 5 JVEG. Danach werden bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.

Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer (max. 100 Kilometer einfache Strecke) ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte.

Eventuell anfallende Übernachtungskosten werden nicht übernommen.

## 8 Wissenschaftliche Begleitung der Überwachung

Das System der Pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung ist in angemessenen zeitlichen Abständen von einer wissenschaftlichen Einrichtung zu evaluieren, die über besondere Expertise im Bereich der Pädagogischen Psychologie und über einschlägige Erfahrungen im Bereich der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre (Projektierung und Durchführung von Evaluationsstudien) verfügt und mit dem Methodensystem der Pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung vertraut ist. Die Beauftragung erfolgt grundsätzlich durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz. Geeignet in diesem Sinne ist das Institut für Prävention und Verkehrssicherheit GmbH (IPV). Das IPV fungiert schon seit Jahren als wissenschaftlicher Dienstleister im Bereich der pädagogisch-qualifizierten Fahrschulüberwachung, wird erfolgreich eingesetzt, wurde mehrfach evaluiert und ist zwischenzeitlich qualitätsgesichert. Die wissenschaftliche Begleitung der Überwachung im Land Berlin ist damit derzeit nur von dieser Stelle als gewährleistet anzusehen. Die Ergebnisse werden in einem regelmäßig stattfindenden Erfahrungsaustausch mit den Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung einfließen und so zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Überwachungssystems führen.

Schließlich wird die Überwachung in den nächsten Jahren ggf. auf die Feststellung der Voraussetzungen für Seminarerlaubnisse, Fahrlehrerausbildungsstätten sowie Bildungsstätten nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz auszuweiten sein, sobald hier wissenschaftliche Kenntnisse zur Überwachung vorliegen.



Weigelt

